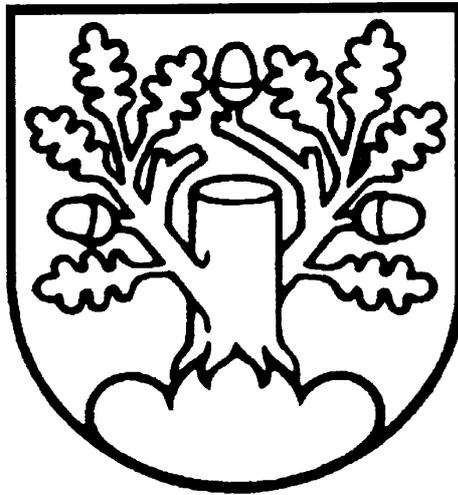


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



Schulreglement

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4

II. SCHULEN

§ 3	Schularten und Dienstleistungen	4
§ 4	Schulpflicht	4
§ 5	Schulveranstaltungen	4
§ 6	Ferienplan	5
§ 7	Lektionsplan	5

III. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

§ 8	Obhut	5
§ 9	Tabak, Alkohol und Drogen	5
§ 10	Elektronische Geräte	5
§ 11	Begründete Schulversäumnisse	5
§ 12	Unbegründete Schulversäumnisse	6
§ 13	Versicherung	6
§ 14	Sorgfaltspflicht	6
§ 15	Kindergarten Ziel und Zweck	6
§ 16	Kindergartenbesuch	6
§ 17	Einschulung	7
§ 18	Deutschunterricht für fremdsprachige Kinder	7
§ 19	Blockzeiten	7

IV. LEHRPERSONEN

§ 20	Rechte und Pflichten	7
§ 21	Kontakt mit Erziehungsberechtigten	7
§ 22	Berufliche Weiterbildung	7
§ 23	Voraussehbare Unterrichtsausfälle	7
§ 24	Anstellung	8

V. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

§ 25	Zusammenarbeit Eltern und Schule	9
§ 26	Meinungsverschiedenheiten	9

VI. SCHULGESUNDHEIT

§ 27	Schulzahnpflege	9
§ 28	Schularzt	9

VII. Schulanlagen, Schulmobiliar, Schulmaterial

§ 29	Schulanlagen	9
§ 30	Schulmobiliar	9
§ 31	Schulmaterial	10

VIII. Rechtsmittel

§ 32	Beschwerde	10
------	------------	----

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33	Ausführungsbestimmungen	10
§ 34	Inkrafttreten	10
§ 35	Hausordnung	10

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Härkingen beschliesst, gestützt auf § 71 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 Folgendes:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Das Schulreglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrpersonen, der Schulleitung, den Behörden und Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schule, soweit diese nicht durch spezielle Erlasse geordnet sind.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Das Schulreglement gilt für den Kindergarten und die Primarschule der Volksschule sowie für die von ihnen angebotenen Dienstleistungen.

² Der fortführende und begleitende Unterricht wird durch folgende Zweckverbände oder durch die Kantonsschule angeboten:

- a) Zweckverband Kreisschule Gäu,
- b) Zweckverband Musikschule Gäu.

³ Für Schulzweckverbände gelten die jeweiligen Statuten.

II. SCHULEN

§ 3

Schularten und Dienstleistungen

¹ Das Schulwesen umfasst den Kindergarten und die Primarschule der Volksschule.

² Weitere Dienstleistungen der Schule sind:

- a) Deutschunterricht für Fremdsprachige
- b) Schulzahnpflege
- c) Schulärztlicher Dienst
- d) Spezielle Förderung bei Lernstörungen
- e) Logopädie
- f) Schulbibliothek
- g) Vorträge und Kurse für Eltern und Erwachsene

§ 4

Schulpflicht

¹ Der Unterricht in der Volksschule ist obligatorisch.

² Der Unterricht in der Volksschule ist unentgeltlich.

§ 5

Schulveranstaltungen

Die Einwohnergemeinde unterstützt im Rahmen des Budgets Schulreisen, Sportwochen, Schulverlegungen, Projektwochen, Exkursionen und Elternbildungsvorträge, -kurse und dergleichen Anlässe mit Beiträgen.

§ 6

Ferienplan

¹ Im Rahmen der kantonalen Vorschriften setzen die zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörden den Ferienplan in regionaler Zusammenarbeit fest.

² Die Veröffentlichung des Ferienplans erfolgt jährlich im Anzeiger für Gäu und Thal und auf der Homepage der Einwohnergemeinde Härkingen.

§ 7

Lektionsplan

Der Lektionsplan regelt die Unterrichtszeiten. Sie sind einzuhalten. Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden (Lektionsplan) erfolgt auf Grund der Bildungspläne durch die zuständige Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft.

III. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

§ 8

Obhut

¹ Auf dem Schulweg unterstehen die Schülerinnen und Schüler der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

² Die Schülerinnen und Schüler stehen während der Schulzeit unter Obhut der Lehrpersonen.

³ Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulareal ohne Erlaubnis der Lehrperson während der Schulzeit nicht verlassen.

§ 9

Tabak, Alkohol und Drogen

Den Schülerinnen und Schülern ist der Konsum von Tabak, Alkohol und Drogen verboten.

§ 10

Elektronische Geräte

Der Gebrauch von privaten, elektronischen Geräten wird durch die jeweils gültige Hausordnung geregelt.

§ 11

Begründete Schulversäumnisse

¹ Bei nicht voraussehbaren Schulversäumnissen haben die Schülerinnen und Schüler der Lehrperson eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Entschuldigung abzugeben.

² Dispensationsgesuche für Kurzabsenzen bis zu 4 aufeinanderfolgende Schulhalbtage kann die Lehrperson bewilligen.

³ Für voraussehbare und begründete Schulversäumnisse bei mehr als 4 Halbtagen haben die Eltern die Möglichkeit, mindestens 2 Wochen im Voraus ein schriftliches Dispensationsgesuch an die Schulleitung zu richten.

⁴ Dauert eine voraussehbare Absenz vom gesamten Unterricht länger als 12 Kalenderwochen, melden die Eltern die Schülerin oder den Schüler von der Schule ab.

§ 12

Unbegründete Schulversäumnisse

¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler erstmals unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern von der Lehrperson zu ermahnen.

² Im Wiederholungsfall meldet die Lehrperson den Namen der Schülerin oder des Schülers der Schulleitung. Die Schulleitung ermahnt die Eltern und verfügt den Schulbesuch schriftlich mit Vollstreckungs- und Bussenandrohung.

³ Nach erfolgloser Ermahnung kann die Schulleitung
a) den Schulbesuch vom Oberamt vollstrecken lassen
b) die Eltern mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestrafen

§ 13

Versicherung

¹ Die Schülerinnen und Schüler der Schule Härkingen sind von der Einwohnergemeinde nicht gegen Unfälle versichert.

² Für das Eigentum der Schülerinnen und Schüler besteht keine Diebstahlversicherung.

§ 14

Sorgfaltspflicht

Die Schülerinnen und Schüler haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien sowie zu den Schulanlagen und deren Einrichtungen Sorge zu tragen. Für schuldhaft beschädigte und verlorene Sachen haften die Erziehungsberechtigten nach Art. 333 ZGB.

§ 15

Kindergarten Ziel und Zweck

Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes. Er fördert die geistigen, seelischen und körperlichen Kräfte des Kindes und die Entwicklung seines sozialen Verhaltens in altersgerechten Formen des Spiels und der Beschäftigung.

§ 16

Kindergartenbesuch

Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule.
§ 19 VSG legt fest:

¹ Die Schulpflicht dauert elf Jahre.

^{2bis} Die Schüler werden mit dem vollendeten vierten Altersjahr (Stichtag 31. Juli) eingeschult.

³ Die Eltern können nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden, ob ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später eingeschult werden soll. Eine frühere Einschulung ist ausgeschlossen.

^{4bis} Das Departement kann auf begründetes Gesuch hin bewilligen, dass ein überdurchschnittlich begabtes Kind die Schulpflicht beschleunigt absolvieren kann.

§ 17

Einschulung

Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet das Einschulungsteam, ob der Eintritt in die Primarschule mit oder ohne Massnahmen der Speziellen Förderung erfolgt.

§ 18

Deutschunterricht für fremdsprachige Kinder

Fremdsprachige Kinder besuchen wenn notwendig den Deutschunterricht gemäss kantonaler Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder vom 7. Mai 1991.

§ 19

Blockzeiten

¹ Alle Kinder im ersten Kindergartenjahr stehen an mindestens drei Vormittagen unter der Obhut des Kindergartens, im zweiten Kindergartenjahr sowie in der Primarschule stehen alle Kinder an fünf Vormittagen während dreieinhalb Stunden unter der Obhut des Kindergartens bzw. der Schule.

² Die kommunale Aufsichtsbehörde entscheidet über die Gestaltung der Obhutszeit.

IV. LEHRPERSONEN

§ 20

Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Lehrperson richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Soweit diese keine Regelung enthält, gilt das Schulreglement.

§ 21

Kontakt mit Erziehungsberechtigten

Die Lehrperson pflegt im Verlaufe jedes Schuljahres den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten durch Elternanlässe, Sprechstunden, schriftliche Informationen usw.

§ 22

Berufliche Weiterbildung

Die Einwohnergemeinde unterstützt die berufliche Weiterbildung der einzelnen Lehrkräfte sowie die Weiterbildung des Lehrerteams mit Beiträgen und insbesondere mit schulhausinternen Anlässen.

§ 23

Voraussehbare Unterrichtsausfälle

¹ Für vorhersehbaren Ausfall des Unterrichts hat die Lehrperson bei der Schulleitung um Urlaub nachzusuchen. Dieser wird bis zu zwei Wochen von ihr, für eine längere Dauer vom Departement für Bildung und Kultur gewährt.

² Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschaftsurlaub.

³ Nicht voraussehbare Unterrichtsausfälle sind begründet zu entschuldigen.

⁴ Gesuche um länger dauernden Urlaub sind dem Departement für Bildung und Kultur möglichst frühzeitig unter Kenntnisgabe an die Schulleitung einzureichen.

⁵ Im Einzelnen gelten für die Einreichung von Gesuchen dieser Art folgende Fristen:

- a) Lehrpersonen, welche zum Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst aufgeboden werden, haben dem Departement für Bildung und Kultur sofort nach Empfang des Aufgebotes Mitteilung zu machen; Inhalt dieser Mitteilung bildet die aufbietende Stelle, das Datum des Einrückens, die Art des Dienstes, ihre Einteilung und ihren Grad sowie das Datum der Entlassung oder, wenn dieses nicht feststeht, die voraussichtliche Dauer des Dienstes.
- b) Lehrpersonen, welche aus anderen Gründen Urlaub wünschen, haben ihr Gesuch in der Regel 6 Wochen vor Urlaubsbeginn einzureichen.

⁶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf unbezahlten Urlaub.

⁷ Die Lehrpersonen haben Arbeitsausfälle, die sie selbst verursachen, nach Möglichkeit vor- oder nachzuholen.

⁸ Bei einer unvorhersehbaren Abwesenheit einer Lehrperson wird die Betreuung durch andere Lehrpersonen im Schulhaus mindestens bis zum Ende des Schulhalbtages und nach Bedarf für einzelne Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des Schultages sichergestellt. Die Schulleitung setzt, wo immer möglich, einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin ein.

§ 24

Anstellung

¹ Die Anstellung der Lehrpersonen und die Auflösung der Anstellungsverhältnisse erfolgen durch die Schulleitung.

² Grundsätzlich werden die Lehrpersonen unbefristet angestellt.

³ Befristete Anstellungen sind möglich, wenn

- a) der Ausweis einer Lehrperson nicht anerkannt ist (§ 50 VSG);
- b) die betreffende Stelle oder ein Teil davon nicht sicher gestellt ist.

Für den gesicherten Stellenteil (Sockelpensum) ist die Anstellung unbefristet.

⁴ Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden befristet angestellt.

⁵ Jede Lehrperson erhält einen schriftlichen öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag. Dieser richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

⁶ Eine Lehrperson hat ihre Kündigung innert der kantonal festgesetzten Frist gemäss Art. 339 GAV bei der Schulleitung einzureichen.

V. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

§ 25

Zusammenarbeit Eltern und Schule

¹ Die Erziehungsberechtigten unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulleitung und Elternhaus durch ihr allgemeines Interesse an der Schule und wenn sinnvoll oder notwendig durch ihre aktive Mitarbeit.

² Sie tragen die Verantwortung, dass sich ihr Kind dem Schulreglement unterzieht.

³ Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder rechtzeitig und ausgeruht zum Unterricht erscheinen. Einer ordentlichen Körper- und Kleiderpflege ist die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken. Im Unterricht sind zweckmässige und angemessene Kleider zu tragen.

⁴ Für Sprechstunden legen die Eltern und Lehrperson gemeinsam einen Zeitpunkt ausserhalb der Unterrichtszeit fest.

⁵ Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über den Ausbildungsstand ihres Kindes ausreichend informiert zu werden. Sie sind berechtigt, den Unterricht zu besuchen.

§ 26

Meinungsverschiedenheiten

Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten sollen in erster Linie immer zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten direkt bereinigt werden, bevor weitere Instanzen (Schulleitung, kommunale Aufsichtsbehörde, kantonale Aufsichtsbehörde) eingeschaltet werden.

VI. SCHULGESUNDHEIT

§ 27

Schulzahnpflege

Die Schulzahnpflege richtet sich nach dem jeweils gültigen, separaten Reglement über die Schulzahnpflege.

§ 28

Schularzt

Die Einwohnergemeinde sorgt für den schulärztlichen Dienst.

VII. SCHULANLAGEN, SCHULMOBILIAR, SCHULMATERIAL

§ 29

Schulanlagen

¹ Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Schulhausabwarte sind in einer Stellenbeschreibung geregelt.

² Das Abwartwesen untersteht der Liegenschaftskommission.

§ 30

Schulmobiliar

¹ Die Verantwortung für die Anschaffung und den Unterhalt des Schulmobiliars liegt bei der Liegenschaftskommission.

² Als Schulmobiliar gelten: Tische, Stühle, Bänke und fixe Installationen.

§ 31

Schulmaterial

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Anschaffung des Schulmaterials.

VIII. RECHTSMITTEL

§ 32

Beschwerde

¹ Entscheide der Schulleitung können unter Vorbehalt von Absatz 3 innert 10 Tagen an die kommunale Aufsichtsbehörde (Gemeinderat) weitergezogen werden.

² Entscheide der kommunalen Aufsichtsbehörde (Gemeinderat) können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur, dessen Entscheide innert der gleichen Frist an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³ Verfügungen der Klassen- und Schulleitungskonferenz, der Schulleitung und der Lehrpersonen, die Leistungen von Schülerinnen und Schülern zum Gegenstand haben, sowie über Disziplinar massnahmen oder -strafen gegen Schüler und Schülerinnen können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur weitergezogen werden. Dessen Entscheide können innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

⁴ Entscheide sind auf allen Stufen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

⁵ Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie sollen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann zu diesem Reglement sowie zu andern die Schule betreffenden Reglementen Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 34

Inkrafttreten

Das Schulreglement tritt am 1. August 2014 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Erlasse der Schule Härkingen.

§ 35

Hausordnung

Die Hausordnung der Schule Härkingen bildet einen integrierten Bestandteil des Schulreglementes Härkingen.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 22. April 2014

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Daniel Nützi

Claudia Müller